

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Nummer:

98

vom:

2019-12-13

Autor:

Stefan Sandrini

Rundschreiben

An alle betroffenen Kunden

Akzisen: jährliche Verpflichtungen - Termin: Dezember 2019

Die Bestimmungen zu den Produktions- und Konsumsteuern¹ sehen jedes Jahr innerhalb Dezember eine Reihe von Verpflichtungen vor. Diese fassen wir in folgendem zusammen.

1 Jährliche Lizenzgebühr - Termin 16.12.2019

1.1 Höhe

Die Bestimmungen zu den Produktions- und Konsumsteuern sieht eine Reihe von Lizenzen bzw. Ermächtigungen vor, die von der zuständigen Zollagentur erlassen werden.

Für diese Lizenzen sind folgende jährliche Gebühren zu bezahlen:²

Art der Lizenz	Gebühr
Steuerlager für Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Verarbeitung, Behandlung und Lagerung von Produkten, die den Akzisen unterliegen	258,23 €
Import von Schmierstoffe aus anderen EU Ländern ³	258,23 €
Steuerlager für Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Verarbeitung, Behandlung und Lagerung von Wein, Bier, Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen	103,29 €
Lager für den Handel von Erdölprodukten; die den Akzisen unterliegen	51,64 €
Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Verarbeitung, Behandlung und Lagerung von Alkohol	51,64 €
Verkauf von alkoholischen Produkten ⁴	0,00€ ⁵
Anlagen zur Erzeugung und zur Übergabe von elektrischer Energie für den Eigenverbrauch, Großhandel mit elektrischer Energie für die Stromproduktion unter 20 KW ist keine Lizenz erforderlich ist und daher auch keine Lizenzgebühren zu zahlen	23,24 €

1 D.Lgs. 504 vom 26.10.1995

2 Art. 63 Abs. 2 und 3 D.Lgs. 504/1995

3 Art. 2 Abs. 8 DM 557 vom 17.9.1996

4 Art. 63 Abs. 2 Buchst. e D.Lgs. 504/1995

5 wurde mit Art 21 Abs. 5 Gesetz 448/1998 ab 1999 abgeschafft.

Anlagen zur Erzeugung und zur Übergabe von elektrischer Energie zum Verkauf für die Stromproduktion unter 20 KW ist keine Lizenz erforderlich ist und daher auch keine Lizenzgebühren zu zahlen	77,47 €
--	---------

1.2 Einzahlung

Die jährliche Lizenzgebühr muss im Voraus für das nachfolgende Jahr (2020) ab dem **1.12. bis zum 16.12.** eingezahlt werden.⁶

Die Einzahlung erfolgt mittel Vordruck F24-accise mit folgenden Angaben:

- Körperschaft: **D**
- Provinz: **BZ, TN, VR ...**
- Steuerschlüssel: **2813**⁷
- Erkennungscode: Nummer der Lizenz z.B.: **BZB000xxZ**

Achtung: die Felder „Ratenzahlung“, „Monat“ und „Bezugsjahr“ sind nicht auszufüllen.⁸

Die jährliche Lizenzgebühr für die Ermächtigung Schmierstoffe aus anderen EU Ländern zu importieren wird mittels Posterlagschein an das Schatzamt der zuständigen Provinz eingezahlt:

- K/K Nr. 218393 für die Provinz Bozen
- Capo I
- Kapitel 1419

Für die unterlassene Einzahlung sind Strafen von ein- bis dreimal der geschuldete Gebühr vorgesehen. Diese werden von der zuständigen Zollagentur eingehoben.

2 Vidimation der Register – Termin: 31.12.2019

Der Eingang und Ausgang von Produkten die den Akzisen unterliegen müssen in eigenen **jährlichen** Registern aufgezeichnet werden.⁹ Diese müssen vor Verwendung vidimiert werden.

Nachdem diese Register am Ende jeden Jahres abgeschlossen werden müssen und die Endbestände zum 31.12. am 1.1. des Folgejahres auf das Register des nachfolgenden Jahres übertragen wird, müssen die Register für das nachfolgende Jahr noch vor Ende des Vorjahres vidimiert werden.

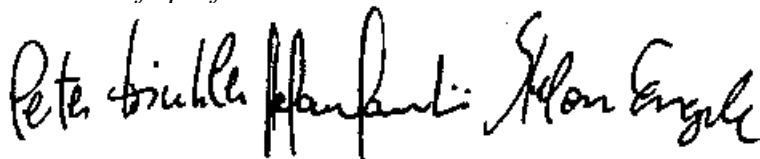
Im Falle der unterlassenen oder verspäteten Vidimierung sind Strafen von 500 Euro bis 3.000,00 Euro vorgesehen.¹⁰

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁶ Art. 63 Abs. 4 D.Lgs. 504/1995

⁷ Entscheid der Agentur der Einnahmen 5/E vom 5.1.2005

⁸ Entscheid der Agentur der Einnahmen 5/E vom 5.1.2005

⁹ Art. 24 DM 153 vom 27.3.2001, Art. 10 DM 557 vom 17.9.1996

¹⁰ Art. 50 Abs. 1 D.Lgs. 504/1995